

Zürich, 04. Oktober 2024

Bundesrat
Albert Rösti
UVEK
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

BESCHLEUNIGUNG BEIM AUS- UND UMBAU DER STROMNETZE
Stellungnahme zur Revision des Elektrizitätsgesetzes



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir bedanken uns für den Einbezug in die Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch.

Aus unserer Sicht braucht es auch in Zukunft die Wahlmöglichkeit zwischen Frei- und erdverlegten Leitungen. Je nach Situation und vor allem auch Akzeptanz der Bevölkerung sind Freileitungen nicht *per se* schneller realisierbar. Ausserdem ist uns wichtig, dass der Erlass zusätzliches Augenmerk auf den Schutz der Biodiversität richtet. Dieser wird im jetzigen Entwurf vernachlässigt. Schliesslich erachten wir es als wichtig, dass der Beschleunigungserlass nicht nur Übertragungs- sondern auch Verteilnetze berücksichtigt, wird es ja vor allem auch auf den unteren Netzebenen Engpässe bei der Integration der erneuerbaren Stromproduktion geben.

Nachfolgend finden Sie unsere Kommentare im Detail.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Hälg', written in a cursive style.

Léonore Hälg
Leiterin Fachbereich Erneuerbare Energien & Klima

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizerische Energie-Stiftung SES und die Umweltallianz begrüßen eine Beschleunigung der Verfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien sowie für die Stromnetze, die für die Energiewende ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Eine echte Beschleunigung der Verfahren wird durch eine frühzeitige und transparente Berücksichtigung wichtiger Interessen aufgrund von aussagekräftigen Grundlagen und Daten erreicht. Zu diesen wichtigen Interessen gehört die Biodiversität, unsere Lebensgrundlage, unbedingt dazu.

Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis und von der Technologieoffenheit dar. Wir lehnen diese Abkehr ab. Freileitungen können nicht *per se* schneller realisiert werden als erdverlegte Leitungen. Sie sind zwar schneller erstellt, werden von der Bevölkerung aber oftmals kritisch gesehen. Durch diese tiefere Akzeptanz können die Bewilligungsverfahren von Freileitungen durch Einsprachen wesentlich in die Länge gezogen werden. Eine Abkehr von der bisherigen Praxis könnte höchstens dann ein gangbarer Weg sein, wenn sie mit guten flankierenden Massnahmen versehen wird. Letztere fehlen im jetzigen Entwurf völlig.

Der aktuelle Vorschlag des Bundesrats berücksichtigt ausschliesslich Übertragungsleitungen. Für den Ausbau der Solarenergie ist jedoch auch das Verteilnetz von zentraler Bedeutung. Sind die Verteilnetz-Kapazitäten zu klein, können Photovoltaik-Anlagen teilweise nicht oder nur mit massiven Verzögerungen realisiert werden. Laut BKW braucht es heute bereits für 15% der geplanten Solaranlagen einen Ausbau des Verteilnetzes. Die CKW spricht sogar von 20%. Mit steigenden Stromvolumina und den zu erwartenden Veränderungen im Stromeinspeise- und ausspeiseverhalten wird das Verteilnetz in Zukunft immer mehr zum Flaschenhals in der Umsetzung der Energiewende. Aus Sicht der Schweizerischen Energie-Stiftung ist es deshalb wichtig, dass der Bundesrat auch die Herausforderungen im Ausbau des Verteilnetzes berücksichtigt und wirksame Massnahmen für den zeitnahen und effizienten Ausbau desselben vorsieht.

2. Artikelweise Rückmeldung

Art. 15b Abs. 1 und 1bis

1 Streichen (keine Änderung).

1bis Eine solche Leitung oder Abschnitte davon werden ~~können auch~~ als Erdkabel ausgeführt ~~werden~~, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

- b zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder
- c zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; ~~oder~~

d zur Einhaltung des Schutzes von Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG;

e ...

f zur Bündelung mit anderen Infrastrukturen, insbesondere Nationalstrassen und Bahnstrecken.

1ter Zu den nationalen Schutzobjekten gemäss Buchstabe b, c und d ist ein geeigneter Puffer mit Blick auf eine technisch, wirtschaftlich und ökologisch effiziente Realisierung zu berücksichtigen.

1quater Beim Vorhandensein von Biotopen von kantonaler Bedeutung nach Art. 18b NHG ist zu prüfen, ob die Leitung oder Abschnitte davon als Erdkabel ausgeführt werden können.

Begründung

Wie in den allgemeinen Bemerkungen sehen wir keinen Grund zur Einführung einer Freileitungs-Vorschrift, deshalb soll der bisherige Absatz 1 nicht geändert werden. Es soll je nach Fall entschieden werden können, welche Technologie sinnvoller und vor allem schneller realisiert werden kann.

Grundsätzlich sollen Leitungen Schutzgebiete oder besonders biodiverse Gebiete so wenig wie möglich tangieren. Dies ist aus fachlicher Sicht für den Erhalt der Biodiversität wichtig und trägt zur Akzeptanz von Leitungen in der Bevölkerung bei. Die Einhaltung des Schutzes der Biotope von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG ist aus Sicht der Biodiversität eine sehr hohe Priorität. Es ist unverständlich, dass dieser Schutz nicht gesichert wird. Zu den Schutzgebieten gehören auch Pufferzonen, weil Installationen unmittelbar an der Grenze der Schutzgebietsperimeter zu Beeinträchtigungen führen würden.

Die Bündelung wird grundsätzlich zu einem zentralen Prinzip der Raumplanung auch im Bereich der Infrastrukturen. Beispiele für unterirdische Bündelung bestehen für die Leitung in der künftige zweiten Gotthardröhre und im Grimsel-Tunnel. Auch sind Bündelungen mit bestehenden Stollen von Wasserkraftwerken in der Diskussion (Bavona-Peccia).

Biotope von kantonaler Bedeutung sind für den Erhalt der Biodiversität ebenfalls von grosser Bedeutung. Die Prüfung der Option von Erdkabeln ist hier eine sehr milde Form des Schutzes und muss zwingend ergänzt werden.

Art. 15d Abs. 5

Streichen.

Begründung

Ein grundsätzlicher Vorrang von Übertragungsleitungen gegenüber anderen nationalen Interessen ist nicht gerechtfertigt.

Art. 15e

² (neu) Leitungen, die als Erdkabel in oder unmittelbar neben Trassen von Eisenbahnen oder Nationalstrassen liegen, benötigen keine Festsetzung in einem Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979. Nach Erteilung der Plangenehmigung erfolgt automatisch ein Eintrag im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL).

³ (neu) Der Bundesrat regelt die weiteren Ausnahmen von der Sachplanpflicht.

Begründung

Bereits 2010 hat das Parlament die Bündelung von Infrastrukturen in multifunktionalen Nationalstrassen verlangt. Seither hat der Bund einige Berichte zu diesem Thema verfasst. Die vorliegende Beschleunigungsvorlage sollte nun genutzt werden, um in diesem Bereich auch real voranzukommen. Mit der Streichung des Sachplanverfahrens für Erdkabel, die in oder unmittelbar neben Nationalstrassen oder Eisenbahnlinien liegen, soll ein planungsrechtlicher Anreiz für die Bündelung dieser Infrastrukturen geschaffen werden. Die sicherheits- und bautechnischen Herausforderungen sollen gleich wie die umweltrechtlichen Fragen im Plangenehmigungsverfahren gelöst werden. Durch den Eintrag im SÜL nach der Erteilung der Plangenehmigung soll die die Koordination der Übertragungsleitungen innerhalb des Bundes und der Kantone raumplanerisch sichergestellt bleiben.

Weiter fordern wir den Bundesrat auf, die Anforderungen an Bau und Sanierung von Nationalstrassen und Eisenbahnlinien so anzupassen, dass dabei gleich ein Kanal für die Verlegung der Erdkabel erstellt wird. Für die Finanzierung dieser Vorleistungen soll der Bundesrat einen geeigneten Vorschlag vorlegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die baulichen Eingriffe bei der Realisierung der Leitungen so klein wie möglich sind.

Art. 16g Abs. 1

Streichen (keine Änderung).

Begründung

Ein Bereinigungsgespräch findet nur statt, wenn eine allfällige informelle Einigung zwischen den Behörden nicht gelingt. Dies ist nur sehr selten der Fall. Diese Änderung ist potenziell kontraproduktiv, da sie zu längeren Verfahren führen kann.